

# RS Vwgh 1988/7/5 84/07/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;

WRG 1959 §138 Abs1;

WRG 1959 §138 Abs2;

## Rechtssatz

Dem Erkenntnis vom 9.5.1963, 0545/62 ist die Rechtsanschauung, wonach die Wasserrechtsbehörde in Fällen eigenmächtiger Neuerungen nur Alternativaufräge (nach § 138 Abs 2 WRG 1959) erteilen dürfe, nicht zu entnehmen. Eine derartige Anschauung widerspricht dem WRG. Es wird lediglich hervorgehoben, dass unter den Voraussetzungen des § 138 Abs 2 WRG 1959 ein Alternativaufrag zu erteilen ist, hingegen eine bloße Aufforderung, um eine wasserrechtliche Bewilligung einzukommen, die Partei nicht zum Handeln verpflichtet und nicht vollstreckbar ist.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1984070181.X02

## Im RIS seit

04.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>